



## Inhalt

### Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis:

- Nachruf für Herrn Franz-Xaver Schütz 69
- Nachruf für Frau Anita Bräuer 69
- 21. Sitzung des Kreisausschusses 70
- Öffentliche Ausschreibung: Transport von Abrollcontainern und Beräumung von Sammelplätzen für „Sonstige Grünabfälle“ – VOL/A 70
- Öffentliche Ausschreibung: Einsammeln und Vermarkten von Haushaltsgroßgeräten im Landkreis Cham – VOL/A 70
- Öffentliche Ausschreibung: Einsammeln, Annehmen und Verladen von Kühlgeräten – VOL/A 71
- Öffentliche Ausschreibung: Einsammeln, Annehmen und Verladen von Informations- und Kommunikationsgeräte sowie Haushaltskleingeräten – VOL/A 71
- Öffentliche Ausschreibung: Einsammeln, Annehmen und Verladen von Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen – VOL/A 71
- Verordnung des Landratsamtes Cham über den Schutz der „Eiche in Haderstadt“ als Naturdenkmal 72
- Verordnung des Landratsamtes Cham über den Schutz der „Dorflinde in Lenkenhütte“ als Naturdenkmal 74
- Verordnung des Landratsamtes Cham über den Schutz der „Großbäume bei der Tannerlkapelle“ als Landschaftsbestandteil 76
- Verordnung des Landratsamtes Cham über den Schutz der „Linde am Breiten Weg“ als Naturdenkmal 78

## NACHRUF

Der Landkreis Cham trauert um

### Herrn Franz-Xaver Schütz

Der Verstorbene war 20 Jahre lang, von 1962 bis zu seinem Ruhestand im Jahr 1982, als Arbeiter beim Landkreis Kötzing und später beim Landkreis Cham im Kreisbauhof Bad Kötzing beschäftigt. Die ihm übertragenen Aufgaben erfüllte er stets mit Verlässlichkeit und Fleiß. Bei Kollegen und Vorgesetzten war er gleichermaßen geschätzt und anerkannt.

Wir werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Franz Löffler  
Landrat

Elisabeth Rauch  
Vorsitzende des Personalrats

## NACHRUF

Der Landkreis Cham trauert um

### Frau Anita Bräuer

Die Verstorbene war von 1976 bis zu ihrem Ruhestand im Jahr 1985 als Angestellte in der Bauabteilung des Landratsamtes Cham beschäftigt. Die ihr übertragenen Aufgaben erfüllte sie stets mit Verlässlichkeit und Pflichtbewusstsein. Bei Kollegen und Vorgesetzten war sie gleichermaßen geschätzt und anerkannt.

Wir werden ihr ein ehrendes Gedenken bewahren.

Franz Löffler  
Landrat

Elisabeth Rauch  
Vorsitzende des Personalrats



k) Zuschlagskriterien: siehe Vergabeunterlage

Cham, 03.09.2013 Kreiswerke Cham Abfallwirtschaft  
Franz Zollner, Werkleiter



**Öffentliche Ausschreibung  
Einsammeln, Annehmen und Verladen von  
Kühlgeräten – VOL/A**

a) Vergabestelle: Kreiswerke Cham, Mittelweg 15, 93413 Cham, Tel. 09971/78-350, Fax: 09971/78-266, E-Mail: heinrich.helmberger@lra.landkreis-cham.de

b) Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A: Einsammeln, Annehmen und Verladen von Kühlgeräten im Landkreis Cham

c) Keine Losaufteilung

d) Vertragslaufzeiten: 01.01.2014 bis 31.12.2016

e) Die Vergabeunterlagen können unter Hinweis auf „Erfassung von Kühlgeräten im Landkreis Cham“ bis 26.09.2013 bei der o.g. Vergabestelle angefordert werden.

f) Angebote müssen bis spätestens 24.10.2013, 16 Uhr, bei der o.g. Vergabestelle eingehen. Bei der Angebotseröffnung sind keine Bieter zugelassen.

g) Ablauf der Bindefrist: Der Zuschlag erfolgt bis spätestens 08.11.2013.

h) Sicherheitsleistungen: keine

i) Zahlungsbedingungen: nach Vertragsbedingungen

j) Die Bewerber müssen ihrem Teilnahmeantrag zum Nachweis ihrer Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit folgende Unterlagen beifügen:

- Liste von den in den letzten drei Jahren erbrachten ähnlichen Leistungen.
- Genehmigungsbescheid für Lagern und ggf. Behandeln von Abfällen und Angaben zum beabsichtigten Umschlagplatz

k) Zuschlagskriterien: siehe Vergabeunterlagen

Cham, 03.09.2013 Kreiswerke Cham Abfallwirtschaft  
Franz Zollner, Werkleiter



**Öffentliche Ausschreibung  
Einsammeln, Annehmen und Verladen von  
Informations- und Kommunikationsgeräten  
sowie Haushaltskleingeräten – VOL/A**

a) Vergabestelle: Kreiswerke Cham, Mittelweg 15, 93413 Cham, Tel. 09971/78-350, Fax: 09971/78-266, E-Mail: heinrich.helmberger@lra.landkreis-cham.de

b) Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A zum Einsammeln, Annehmen und Verladen von Informations- und Kommunikationsgeräten (ohne Bildschirme), Bild-

schirmen und Haushaltskleingeräten im Landkreis Cham

c) Keine Losaufteilung

d) Vertragslaufzeiten: 01.01.2014 bis 31.12.2015

e) Die Vergabeunterlagen können unter Hinweis auf „Erfassen von Informations-, Kommunikations- und Haushaltskleingeräten“ bis 26.09.2013 bei der o.g. Vergabestelle angefordert werden.

f) Angebote müssen spätestens bis 24.10.2013, 16 Uhr, bei der o.g. Vergabestelle eingehen. Bei der Angebotseröffnung sind keine Bieter zugelassen.

g) Ablauf der Bindefrist: Der Zuschlag erfolgt bis spätestens 08.11.2013.

h) Sicherheitsleistungen: keine

i) Zahlungsbedingungen: nach Vertragsbedingungen

j) Die Bewerber müssen ihrem Teilnahmeantrag zum Nachweis ihrer Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit folgende Unterlagen beifügen:

- Liste von den in den letzten drei Jahren erbrachten ähnlichen Leistungen
- Genehmigungsbescheid für Lagern von Abfällen und Angaben zum beabsichtigten Umschlagplatz

k) Zuschlagskriterien: siehe Vergabeunterlagen

Cham, 03.09.2013 Kreiswerke Cham Abfallwirtschaft  
Franz Zollner, Werkleiter



**Öffentliche Ausschreibung  
Einsammeln, Annehmen und Verladen von  
Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen –  
VOL/A**

a) Vergabestelle: Kreiswerke Cham, Mittelweg 15, 93413 Cham, Tel. 09971/78-350, Fax: 09971/78-266, E-Mail: heinrich.helmberger@lra.landkreis-cham.de

b) Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A zum Einsammeln, Annehmen und Verladen von Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen im Landkreis Cham

c) Keine Losaufteilung

d) Vertragslaufzeit: 01.01.2014 bis 31.12.2016

e) Die Vergabeunterlagen können unter Hinweis auf „Erfassung von Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen“ bis 26.09.2013 bei der o.g. Vergabestelle angefordert werden.

f) Angebote müssen bis spätestens 24.10.2013, 16 Uhr, bei der o.g. Vergabestelle eingehen. Bei der Angebotseröffnung sind keine Bieter zugelassen.

- g) Ablauf der Bindefrist: Der Zuschlag erfolgt bis spätestens 08.11.2013.
- h) Sicherheitsleistungen: keine
- i) Zahlungsbedingungen: nach Vertragsbedingungen
- j) Die Bewerber müssen ihrem Teilnahmeantrag zum Nachweis ihrer Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit folgende Unterlagen beifügen:
- Liste von den in den letzten drei Jahren erbrachten ähnlichen Leistungen
  - Genehmigungsbescheid für Lagern und ggf. Behandeln von Abfällen und Angaben zum beabsichtigten Umschlagplatz
- k) Zuschlagskriterien: siehe Vergabeunterlagen

Cham, 03.09.2013 Kreiswerke Cham Abfallwirtschaft  
Franz Zollner, Werkleiter

**Verordnung des Landratsamtes Cham über den Schutz der „Eiche in Haderstadt“ als Naturdenkmal**  
vom 02. September 2013

Aufgrund der § 20 Abs. 2 Nr. 6, § 22 Abs. 2 und § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie der Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erlässt das Landratsamt Cham folgende Verordnung:

**§ 1**

**Schutzgegenstand**

- (1) Die auf dem Grundstück Flur-Nr. 20 der Gemarkung Haderstadt (5096) stehende Eiche wird unter der Bezeichnung „Eiche in Haderstadt“ als Naturdenkmal unter Schutz gestellt.
- (2) Die Lage des Naturdenkmals ist in einer Karte M 1:5.000 gekennzeichnet und in einer Karte M 1:1.000 eingetragen. Die Karten (Anlagen) sind Bestandteil dieser Verordnung. Diese Karte wird beim Landratsamt Cham -untere Naturschutzbehörde- archivmäßig verwahrt. Sie ist während der Dienststunden allgemein zugänglich. Maßgebend für den Eintrag ist die Karte M 1:1.000.

**§ 2**

**Schutzzweck**

Zweck der Inschutznahme als Naturdenkmal ist es, die Seltenheit, Eigenart und Schönheit des Baumes zu bewahren.

**§ 3**

**Verbote**

- (1) Nach § 28 Abs. 2 BNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Cham
1. das Naturdenkmal zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern, oder

2. Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beschädigung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können.

(2) Insbesondere ist es deshalb verboten, im Bereich des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung:

1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
2. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten und zu ändern,
3. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
4. Straßen, Wege, Pfade, Plätze oder Wasserläufe neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
5. die Wurzeln schädigende Mittel auszubringen oder Pestizide, insbesondere Herbizide zu verwenden.

**§ 4**

**Ausnahmen**

Ausgenommen von den Verboten nach § 28 Abs. 2 BNatSchG und § 3 dieser Verordnung sind

1. Maßnahmen, die der Erhaltung und ordnungsgemäßen Pflege des Naturdenkmals dienen; diese Maßnahmen sind dem Landratsamt Cham -untere Naturschutzbehörde- mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen,
2. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Naturdenkmals hinweisen,
3. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind; diese Maßnahmen sind nach Durchführung unverzüglich, spätestens binnen einer Woche dem Landratsamt Cham -untere Naturschutzbehörde- schriftlich anzuzeigen.

**§ 5**

**Befreiung**

- (1) Das Landratsamt Cham -untere Naturschutzbehörde- kann im Einzelfall eine Befreiung von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung erteilen, wenn
1. überwiegende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses die Befreiung erfordern, oder
  2. die Befolgung des Verbotes zu einer unzumutbaren Belastung führen würde, und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit dem Schutzzweck des Naturdenkmals, vereinbar ist, oder
  3. die Befolgung des Verbotes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

- (2) Die Erteilung einer Befreiung kann an Nebenbestimmungen gebunden werden.
- (3) Im Übrigen gilt § 67 Abs. 1 BNatSchG, Art. 56 BayNatSchG entsprechend.

**§ 6  
Anzeigepflicht**

Der Eigentümer und der Besitzer sind verpflichtet, das Naturdenkmal zu überwachen und erhebliche Schäden und Mängel am Naturdenkmal unverzüglich dem Landratsamt Cham -untere Naturschutzbehörde- zu melden.

**§ 7  
Zu widerhandlungen**

- (1) Nach § 304 StGB (gemeinschaftliche Sachbeschädigung) wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer rechtswidrig Naturdenkmäler beschädigt oder zerstört. Der Versuch ist strafbar.
- (2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verboten des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

- (3) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenstimmung nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

**§ 8  
Inkrafttreten**

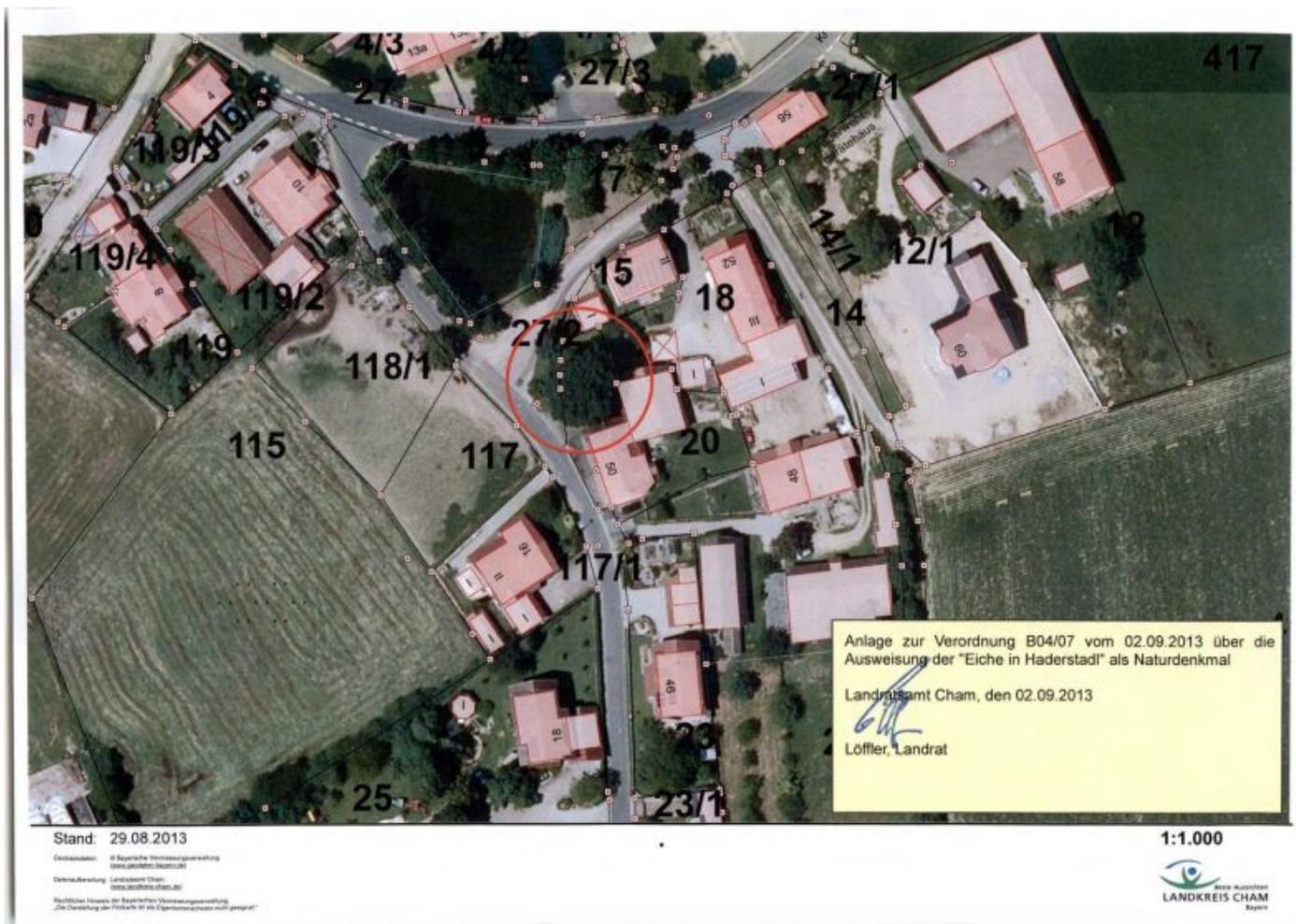
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Hinweis:**

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Verordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen soll, bei der unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Cham, Rachelstraße 6 in 93413 Cham geltend gemacht wird.

Cham, 02.09.2013

Landratsamt Cham  
Franz Löffler, Landrat



**Verordnung des Landratsamtes Cham über den Schutz der „Dorflinde in Lenkenhütte“ als Naturdenkmal vom 02. September 2013**

Aufgrund der § 20 Abs. 2 Nr. 6, § 22 Abs. 2 und § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie der Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erlässt das Landratsamt Cham folgende Verordnung:

**§ 1  
Schutzgegenstand**

- (1) Die auf den Grundstücken Flur-Nrn. 242/3, 242/4 und 253/3 der Gemarkung Ulrichsgrün (5019) stehende Linde wird unter der Bezeichnung „Dorflinde in Lenkenhütte“ als Naturdenkmal unter Schutz gestellt.
- (2) Zur Sicherung des Naturdenkmals erstreckt sich der Schutz auch auf einen Radius von 10 m um den Stamm.
- (3) Die Lage des Naturdenkmals ist in einer Karte M 1:5.000 gekennzeichnet und in einer Karte M 1:1.000 eingetragen. Die Karten (Anlagen) sind Bestandteil dieser Verordnung. Diese Karte wird beim Landratsamt Cham -untere Naturschutzbehörde- archivmäßig verwahrt. Sie ist während der Dienststunden allgemein zugänglich. Maßgebend für den Eintrag ist die Karte M 1:1.000.

**§ 2  
Schutzzweck**

Zweck der Inschutznahme als Naturdenkmal ist es, die Eigenart und Schönheit des Baumes zu bewahren.

**§ 3  
Verbote**

1. Nach § 28 Abs. 2 BNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Cham das Naturdenkmal zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern, oder
  2. Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beschädigung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können.
- (2) Insbesondere ist es deshalb verboten, im Bereich des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung:
1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
  2. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten und zu ändern,
  3. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
  4. Straßen, Wege, Pfade, Plätze oder Wasserläufe neu anzulegen oder bestehende zu verändern,

5. die Wurzeln schädigende Mittel auszubringen oder Pestizide, insbesondere Herbizide zu verwenden.

**§ 4  
Ausnahmen**

Ausgenommen von den Verboten nach § 28 Abs. 2 BNatSchG und § 3 dieser Verordnung sind

1. Maßnahmen, die der Erhaltung und ordnungsgemäßen Pflege des Naturdenkmals dienen; diese Maßnahmen sind dem Landratsamt Cham -untere Naturschutzbehörde- mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen,
2. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Naturdenkmals hinweisen,
3. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind; diese Maßnahmen sind nach Durchführung unverzüglich, spätestens binnen einer Woche dem Landratsamt Cham -untere Naturschutzbehörde- schriftlich anzuzeigen.

**§ 5  
Befreiungen**

- (1) Das Landratsamt Cham -untere Naturschutzbehörde- kann im Einzelfall eine Befreiung von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung erteilen, wenn
1. überwiegende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses die Befreiung erfordern, oder
  2. die Befolgung des Verbotes zu einer unzumutbaren Belastung führen würde, und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit dem Schutzzweck des Naturdenkmals, vereinbar ist, oder
  3. die Befolgung des Verbotes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Erteilung einer Befreiung kann an Nebenbestimmungen gebunden werden.
- (3) Im Übrigen gilt § 67 Abs. 1 BNatSchG, Art. 56 Bay-NatSchG entsprechend.

**§ 6  
Anzeigepflicht**

Der Eigentümer und der Besitzer sind verpflichtet, das Naturdenkmal zu überwachen und erhebliche Schäden und Mängel am Naturdenkmal unverzüglich dem Landratsamt Cham -untere Naturschutzbehörde- zu melden.

**§ 7  
Zu widerhandlungen**

- (1) Nach § 304 StGB (gemeinschaftliche Sachbeschädigung) wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren

oder mit Geldstrafe bestraft, wer rechtswidrig Naturdenkmäler beschädigt oder zerstört. Der Versuch ist strafbar.

- (2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verboten des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (3) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenstimmung nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

### § 8 Inkrafttreten

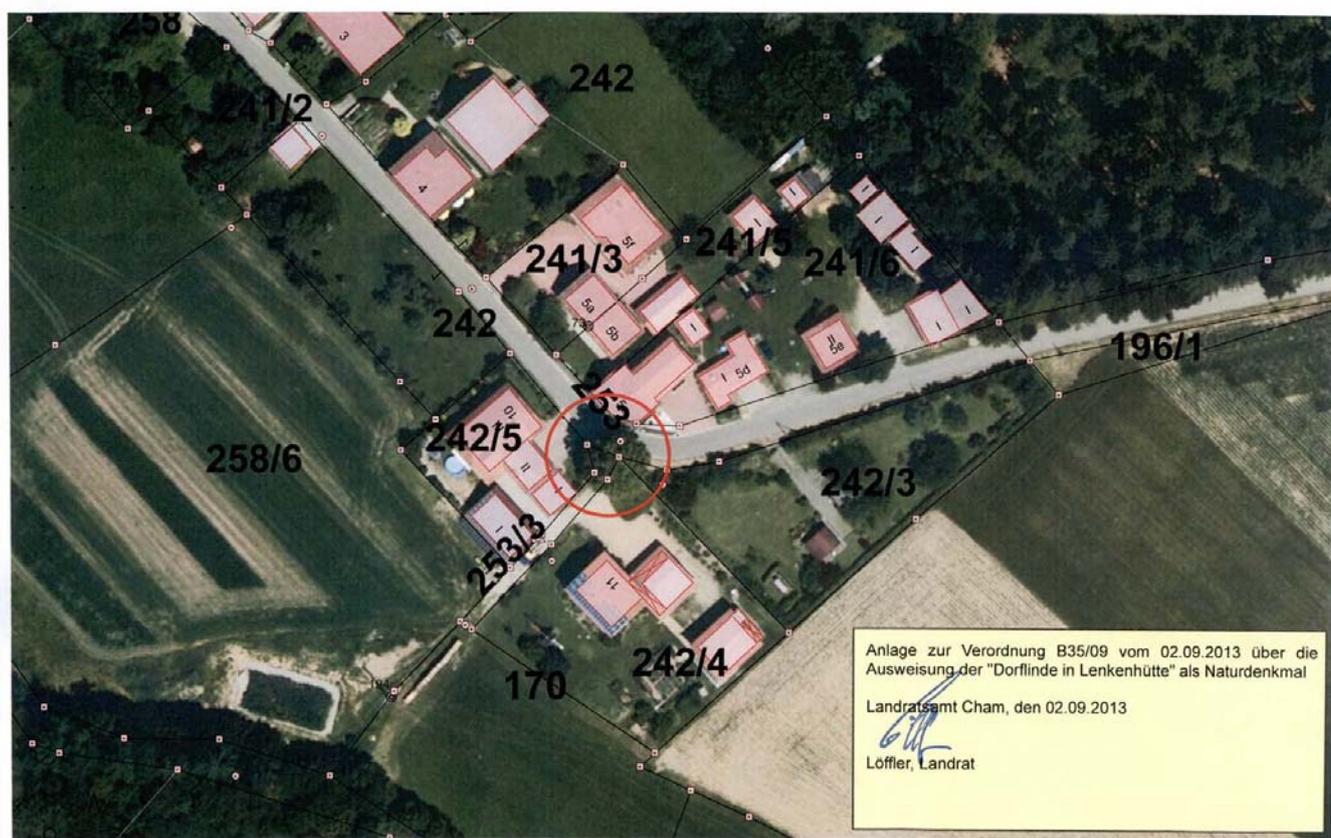
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Verordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen soll, bei der unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Cham, Rachelstraße 6 in 93413 Cham geltend gemacht wird.

Cham, 02.09.2013

Landratsamt Cham  
Franz Löffler, Landrat



Anlage zur Verordnung B35/09 vom 02.09.2013 über die Ausweisung der "Dorflinde in Lenkenhütte" als Naturdenkmal  
Landratsamt Cham, den 02.09.2013  
*[Signature]*  
Löffler, Landrat

Stand: 29.08.2013  
Datenanbieter: © Bayerische Vermessungsverwaltung  
Datenbearbeitung: Landratsamt Cham  
Rechtlicher Hinweis der Bayerischen Vermessungsverwaltung  
"Die Darstellung der Flurstufe ist als Eigentumsnachweis nicht geeignet!"

1:1.000  
Landratsamt Cham  
LANDKREIS CHAM  
Bayern

## **Verordnung des Landratsamtes Cham über den Schutz der „Großbäume bei der Tannerikapelle“ als Landschaftsbestandteil vom 02. September 2013**

Aufgrund der § 20 Abs. 2 Nr. 7, § 22 Abs. 2 und § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie der Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erlässt das Landratsamt Cham folgende Verordnung:

### **§ 1**

#### **Schutzgegenstand**

- (1) Die auf dem Grundstück Flur-Nr. 814 der Gemarkung Falkenstein (5135) stehenden Großbäume (fünf Linden, vier Kastanien) werden unter der Bezeichnung „Großbäume bei der Tannerikapelle“ als Landschaftsbestandteil unter Schutz gestellt.
- (2) Zur Sicherung des Landschaftsbestandteils erstreckt sich der Schutz auch auf einen Radius von 10 m um den Stamm eines jeden Einzelbaumes.
- (3) Die Lage des Landschaftsbestandteils ist in einer Karte M 1:5.000 gekennzeichnet und in einer Karte M 1:1.000 eingetragen. Die Karten (Anlagen) sind Bestandteil dieser Verordnung. Diese Karte wird beim Landratsamt Cham -untere Naturschutzbehörde- archivmäßig verwahrt. Sie ist während der Dienststunden allgemein zugänglich. Maßgebend für den Eintrag ist die Karte M 1:1.000.

### **§ 2**

#### **Schutzzweck**

Zweck der Inschutznahme als Landschaftsbestandteil ist es,

1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten,
2. das Landschaftsbild zu beleben, zu gliedern und zu pflegen,
3. schädliche Einwirkungen abzuwehren,
4. die Lebensstätte für eine vielfältige Tier- und Pflanzenwelt -insbesondere Vögel und Insekten- zu sichern,

### **§ 3**

#### **Verbote**

- (1) Nach § 29 Abs. 2 BNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Cham
  1. den Landschaftsbestandteil zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern, oder
  2. Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beschädigung oder nachhaltigen Störung des Landschaftsbestandteils oder seiner geschützten Umgebung führen können.

- (2) Insbesondere ist es deshalb verboten, im Bereich des Landschaftsbestandteils oder seiner geschützten Umgebung:

1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
2. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten und zu ändern,
3. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
4. Straßen, Wege, Pfade, Plätze oder Wasserläufe neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
5. die Wurzeln schädigende Mittel auszubringen oder Pestizide, insbesondere Herbizide zu verwenden.

### **§ 4**

#### **Ausnahmen**

Ausgenommen von den Verboten nach § 29 Abs. 2 BNatSchG und § 3 dieser Verordnung sind

1. Maßnahmen, die der Erhaltung und ordnungsgemäßen Pflege des Landschaftsbestandteils dienen; diese Maßnahmen sind dem Landratsamt Cham -untere Naturschutzbehörde- mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen,
2. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteils hinweisen,
3. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind; diese Maßnahmen sind nach Durchführung unverzüglich, spätestens binnen einer Woche dem Landratsamt Cham -untere Naturschutzbehörde- schriftlich anzuzeigen.

### **§ 5**

#### **Befreiung**

- (1) Das Landratsamt Cham -untere Naturschutzbehörde- kann im Einzelfall eine Befreiung von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung erteilen, wenn
  1. überwiegende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses die Genehmigung erfordern, oder
  2. die Befolgung des Verbotes zu einer unzumutbaren Belastung führen würde, und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit dem Schutzzweck des Landschaftsbestandteils, vereinbar ist, oder
  3. die Befolgung des Verbotes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

- (2) Die Befreiung kann an Nebenbestimmungen gebunden werden.
- (3) Im Übrigen gilt § 67 Abs. 1 BNatSchG, Art. 56 BayNatSchG entsprechend.

**§ 6  
Anzeigepflicht**

Der Eigentümer und der Besitzer sind verpflichtet, die Bäume zu überwachen und erhebliche Schäden und Mängel am Landschaftsbestandteil unverzüglich dem Landratsamt Cham -untere Naturschutzbehörde- zu melden.

**§ 7  
Zuwiderhandlungen**

- (1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verboten des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

- (2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

**§ 8  
Inkrafttreten**

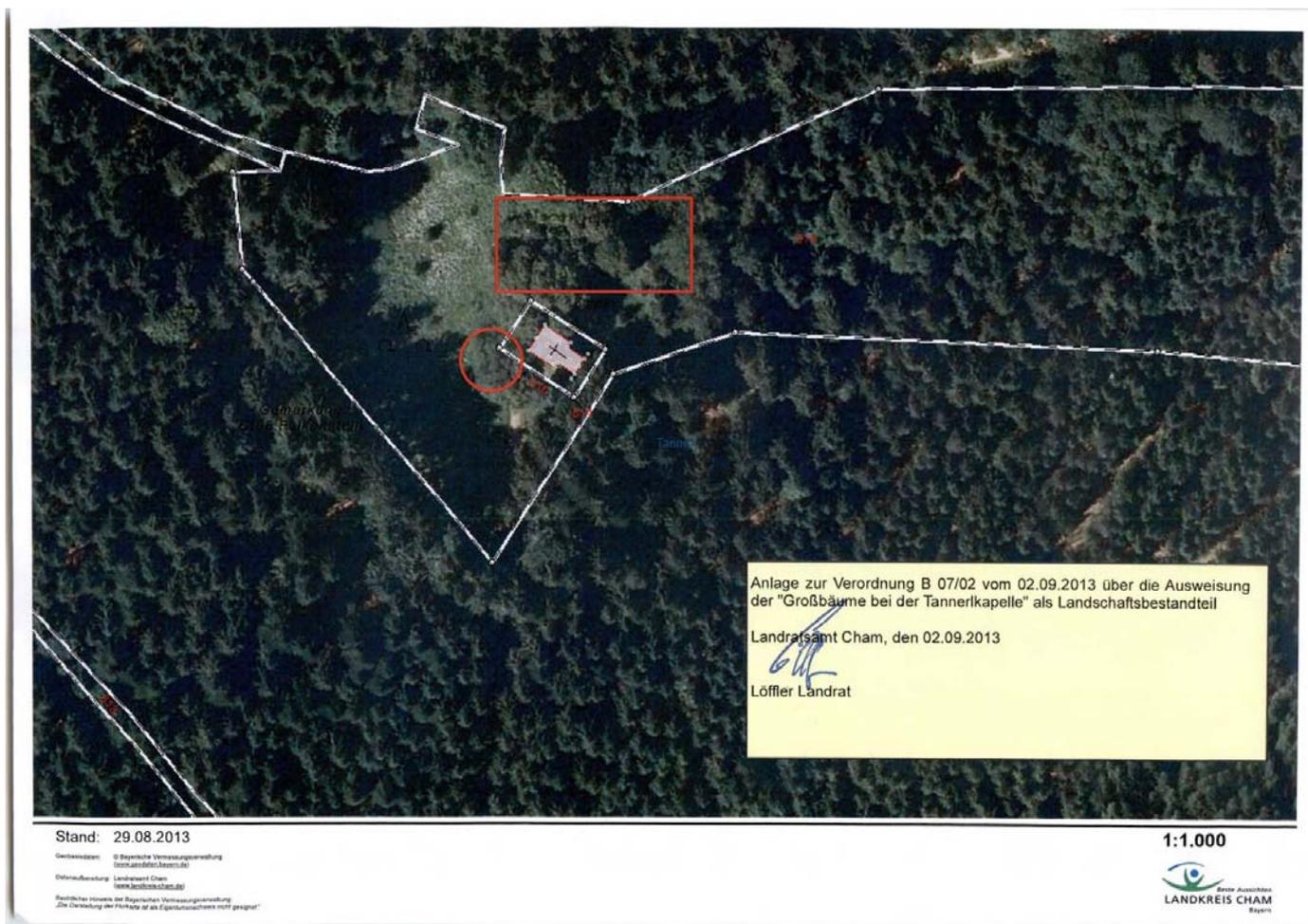
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Hinweis:**

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Verordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen soll, bei der unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Cham, Rachelstraße 6 in 93413 Cham geltend gemacht wird.

Cham, 02.09.2013

Landratsamt Cham  
Franz Löffler, Landrat



## **Verordnung des Landratsamtes Cham über den Schutz der „Linde am Breiten Weg“ als Naturdenkmal vom 02. September 2013**

Aufgrund der § 20 Abs. 2 Nr. 6, § 22 Abs. 2 und § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie der Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erlässt das Landratsamt Cham folgende Verordnung:

### **§ 1**

#### **Schutzgegenstand**

- (1) Die auf dem Grundstück Flur-Nr. 373/1 der Gemarkung Großaign (5060) stehende Linde wird unter der Bezeichnung „Linde am Breiten Weg“ als Naturdenkmal unter Schutz gestellt.
- (2) Zur Sicherung des Naturdenkmals erstreckt sich der Schutz auch auf einen Radius von 10 m um den Stamm.
- (3) Die Lage des Naturdenkmals ist in einer Karte M 1:5.000 gekennzeichnet und in einer Karte M 1:1.000 eingetragen. Die Karten (Anlagen) sind Bestandteil dieser Verordnung. Diese Karte wird beim Landratsamt Cham -untere Naturschutzbehörde- archivmäßig verwahrt. Sie ist während der Dienststunden allgemein zugänglich. Maßgebend für den Eintrag ist die Karte M 1:1.000.

### **§ 2**

#### **Schutzzweck**

Zweck der Inschutznahme als Naturdenkmal ist es,

1. die Seltenheit, Eigenart oder Schönheit des Baumes zu bewahren,
2. den Baum aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen vor Beeinträchtigungen zu bewahren.

### **§ 3**

#### **Verbote**

- (1) Nach § 28 Abs. 2 BNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Cham
  1. das Naturdenkmal zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern, oder
  2. Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beschädigung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können.
- (2) Insbesondere ist es deshalb verboten, im Bereich des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung:
  1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,

2. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten und zu ändern,
3. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
4. Straßen, Wege, Pfade, Plätze oder Wasserläufe neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
5. die Wurzeln schädigende Mittel auszubringen oder Pestizide, insbesondere Herbizide zu verwenden.

### **§ 4**

#### **Ausnahmen**

Ausgenommen von den Verboten nach § 28 Abs. 2 BNatSchG und § 3 dieser Verordnung sind

1. Maßnahmen, die der Erhaltung und ordnungsgemäßen Pflege des Naturdenkmals dienen; diese Maßnahmen sind dem Landratsamt Cham –untere Naturschutzbehörde- mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen,
2. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Naturdenkmals hinweisen,
3. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind; diese Maßnahmen sind nach Durchführung unverzüglich, spätestens binnen einer Woche dem Landratsamt Cham -untere Naturschutzbehörde- schriftlich anzuzeigen.

### **§ 5**

#### **Befreiung**

- (1) Das Landratsamt Cham -untere Naturschutzbehörde- kann im Einzelfall eine Befreiung von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung erteilen, wenn
  1. überwiegende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses die Befreiung erfordern, oder
  2. die Befolgung des Verbotes zu einer unzumutbaren Belastung führen würde, und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit dem Schutzzweck des Naturdenkmals, vereinbar ist, oder
  3. die Befolgung des Verbotes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Erteilung einer Befreiung kann an Nebenbestimmungen gebunden werden.
- (3) Im Übrigen gilt § 67 Abs. 1 BNatSchG, Art. 56 BayNatSchG entsprechend.

## § 6 Anzeigepflicht

Der Eigentümer und der Besitzer des Baumes sind verpflichtet, das Naturdenkmal zu überwachen und erhebliche Schäden und Mängel am Naturdenkmal unverzüglich dem Landratsamt Cham -untere Naturschutzbehörde- zu melden.

## § 7 Zu widerhandlungen

- (1) Nach § 304 StGB (gemeinschädliche Sachbeschädigung) wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer rechtswidrig Naturdenkmäler beschädigt oder zerstört. Der Versuch ist strafbar.
- (2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verboten des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

- (3) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenstimmung nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Verordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen soll, bei der unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Cham, Rachelstraße 6 in 93413 Cham geltend gemacht wird.

Cham, 02.09.2013

Landratsamt Cham  
Franz Löffler, Landrat



